

Leben  
Besuch  
Berufs-  
schluß-  
Hoch-

ulen im  
dchschu-  
er Leh-

indigen  
4 10 00.  
It sich,  
ei spro  
raße 6,

arunter  
zen Ar-

dort)  
dort)  
er-  
Ren-  
herung)  
rtabzei-  
in drei

von 5  
Silber  
n 8 Ka-  
32. Lei-  
silweise  
ndetem

en aus  
immen,  
en, Ge-  
theben,  
immen,  
iddeln).  
amburg  
l, Schä-

teilung,  
tsange-  
für die  
ungen  
en und  
Rechts-  
ngchö-  
Rothen-

n Aus-  
teilung  
r deut-  
all des  
keit.  
13 Uhr,  
16 Uhr,

erlichen  
nmünd-  
3 u. 404.  
Gebüh-  
angele-  
nd Ver-  
li 1956.

Hand-  
christ-  
r Taufe  
Ort der  
h kann  
i Hause  
rn sind  
möglich  
r Taufe  
zu er-

1 (wird  
teilt —  
Trau-  
s.

**Taufpaten** siehe: Taufe.

**Testament:** Der Erblasser kann ein Testa-  
ment nur persönlich errichten. Ein Minder-  
jähriger kann ein Testament erst errichten,  
wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet  
hat.

Das Testament kann entweder als öffent-  
liches Testament vor einem Richter oder Notar  
errichtet werden oder als eigenhändiges Testa-  
ment durch eine von dem Erblasser eigenhän-  
dig geschriebene und unterschriebene Erklä-  
rung.

Ein mit der Schreibmaschine geschriebenes  
Testament ist daher ungültig, ebenso ein  
Testament, das von einem anderen geschrie-  
ben und von dem Erblasser nur unterschrie-  
ben worden ist.

Die Unterschrift soll den Vor- und Familien-  
namen des Erblassers enthalten.

Minderjährige können nur ein öffentliches  
Testament errichten.

In schwierigen Fällen ist daher die Errich-  
tung eines Testamentes vor einem Notar an-  
zuraten.

Ist zu befürchten, daß der Erblasser früher  
sterben wird, als die Errichtung eines Testa-  
mentes vor einem Notar möglich ist, so kann  
ein Nottestament (vor 3 Zeugen) errichtet  
werden. Ein solches Testament verliert seine  
Gültigkeit, wenn der Erblasser drei Monate  
nach dessen Errichtung noch lebt.

Bei einem Nottestament können als Zeuge  
nicht mitwirken: der Ehegatte des Erblassers  
oder wer mit dem Erblasser verwandt oder  
verschwägert ist.

Öffentliche Testamente müssen, eigenhän-  
dige Testamente können bei dem Amtsger-  
icht in amtliche Verwahrung gebracht wer-  
den.

Ehegatten können gemeinschaftlich ein öffent-  
liches, eigenhändiges oder Nottestament er-  
richten.

Das gemeinschaftliche eigenhändige Testa-  
ment muß von einem Ehegatten eigenhändig  
geschrieben und von beiden unterzeichnet  
werden. Der mitunterzeichnende Ehegatte soll  
hierbei angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat,  
Jahr) und an welchem Orte er seine Unter-  
schrift beigefügt hat.

Ein Testament, durch das der Erblasser seinen  
Ehegatten bedacht hat und ein gemein-  
schaftliches Testament von Ehegatten ist un-  
wirksam, wenn die Ehe nichtig oder wenn  
sie vor dem Tode des Erblassers aufgelöst  
worden ist.

Eine letztwillige Verfügung ist nichtig, so-  
weit der Erblasser von einem anderen durch  
Ausnutzung seiner Todesnot zu ihrer Errich-  
tung bestimmt worden ist oder wenn sie  
gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

**Todesfall:** Zunächst ist ein Arzt um die  
Ausstellung eines Totenscheins zu ersuchen.  
Ist der Tod infolge einer Krankheit eingetre-  
ten, so stellt der behandelnde Arzt den  
Totenschein aus, im Falle des Todes im Kran-  
kenhaus der leitende Arzt.

Mündliche Anmeldung beim Standesamt, in  
dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist,  
bis zum folgenden Werktag. Der Anzeigende  
soll nach Möglichkeit nächster Angehöriger  
sein, er muß sich durch Personalausweis legi-  
timieren. Vorzulegen sind: Totenschein, Ge-  
burtsurkunde und gegebenenfalls Heiratsur-  
kunde des Verstorbenen. Bei ledigen Verstor-  
benen ist die Heiratsurkunde der Eltern vor-  
zulegen, bei Geschiedenen das Scheidungsur-  
teil.

Nach Beurkundung des Sterbefalles fertigt  
das Standesamt einen Bestattungsschein aus,  
der für die Bestattung von der Friedhofsver-  
waltung benötigt wird. Die Sterbeurkunden  
für die Anträge auf Bezüge aus der öffent-  
lichen Kranken-, Arbeiterrenten- und Ange-  
stellten-Versicherung sind kostenfrei. Weitere  
Urkundsaufsertigungen kosten DM 1,-, wei-  
tere Durchschläge DM -,50 das Stück. In allen  
Fällen steht der Beerdigungsübernehmer (siehe  
Branchenteil) mit Beratung und Hilfe zur Ver-  
fügung.

Anmeldung für die kirchliche Trauerfeier  
bei dem zuständigen Kirchenbüro oder im  
Friedhofs Pfarramt, Hmb.-Ohlsdorf, Rübenkamp  
Nr. 320, Tel. 59 53 40.

**Trauerfeier, Kirchliche** siehe: Todesfall.

**Trauung, Kirchliche:** Die kirchliche Trauung  
ist eine gottesdienstliche Handlung, die be-  
zeugen soll, daß die Ehe von Gott gestiftet  
und nur durch den Tod gelöst werden kann.  
Nach evangelischer Auffassung ist die Ehe  
auch ohne kirchliche Trauung gültig.

Nach katholischem Kirchenrecht jedoch sind  
Ehen nur gültig bei kirchlicher Trauung.

Für die kirchliche Trauung sind folgende  
Papiere erforderlich: Bescheinigung des Stan-  
desamts über die Anordnung des Aufgebots,  
tauf- und Konfirmationsbescheinigungen und  
die standesamtliche Bescheinigung der Ehe-  
schließung. Anmeldung beim zuständigen Kir-  
chenbüro (Behördenteil: Kircken).

**Trauzugegen** siehe: Eheschließung.

**Triptik:** Das Triptik ist ein Grenzdokument  
für das Kraftfahrzeug für den zollfreien  
Grenzübertritt. Es ist eine Bürgschaftserklä-  
rung des entsprechenden Automobilklubs,  
welcher auf Grund internationaler Konven-  
tionen und Staatsverträge bei der Zollbehörde  
des fremden Landes dafür bürgt, daß das  
Fahrzeug dort nur zum vorübergehenden  
Aufenthalt benutzt wird und im Rahmen der  
bestehenden Bestimmungen und innerhalb  
seiner Gültigkeit wieder aus dem Ausland  
nach Deutschland zurückgebracht wird. Triptiks  
stellen in Hamburg aus:

ADAC, Allgemeiner Deutscher Automobil-  
club, Gau Hansa Tel. 44 13 61-65 Hansastr. 2  
Hamburg 13

AVD-Norddeutscher Automobilclub E.V.  
Tel. 47 28 30, Heilwigstraße 61 Hamburg 20

Infolge fortschreitender Liberalisierung im  
internationalen Grenzverkehr mit Kraftfahr-  
zeugen innerhalb Europas werden für die  
meisten Länder keine Triptiks mehr benötigt.  
Nähere Auskunft durch die vorgenannten  
Automobilclubs.

**Überfall:** 110 anrufen. Nach Meldung der  
Polizei Ort und eigenen Namen genau an-  
geben. Falscher oder fahrlässiger Hilferuf  
wird als grober Unfug bestraft.

**Unzumeldung** siehe: Meldepflicht

**Unfall:** Unfalldienst über Notruf 112 oder  
24 82 81 anrufen. Siehe auch: Erste Hilfe.

**Unfälle durch:**

Blitzschlag,  
elektrischen Strom,  
Ertrinken,  
Verätzungen,

Verbrennungen siehe: „Erste Hilfe“.

**Verkehrsunfall:**

Bei Verkehrsunfällen ohne Verletzte und  
ohne Behinderung des Straßenverkehrs  
Polizei über Notruf 110 anrufen

Bei Verkehrsunfällen mit Verletzten oder  
wenn Brandgefahr besteht sowie wenn Ver-  
kehr behindert

Feuerwehr über Notruf 112 oder 24 82 81  
benachrichtigen.

**Verletzungen** siehe: „Erste Hilfe“.

**Verlöbnis** heißt das ernsthaftes Versprechen  
des zukünftigen Eheschlusses. Es legt den Ver-  
lobten die sittliche Verpflichtung zur Eingehung  
der Ehe auf. Ein klagbarer Anspruch  
darauf besteht aber nicht, jedoch besteht die  
Verpflichtung, bei grundlosem oder verschuldetem  
Rücktritt dem anderen Teil die Auf-  
wendungen, eingegangenen Verbindlichkeiten  
und andere im Hinblick auf die zu schließende  
Ehe getroffenen Maßnahmen zu ersetzen.

**Visum:** Im europäischen Reiseverkehr ist  
ein Visum — von den Ostblockstaaten abge-  
sehen — bei einem Aufenthalt bis zu drei  
Monaten, in Portugal bis zu 2 Monaten, nur  
noch für Jugoslawien und Spanien erforder-  
lich. Man beantragt es bei dem Konsulat des  
betreffenden Landes, siehe Behördenteil —  
Konsulate —.

**Vormundschaft:** Der Vormund wird für  
Minderjährige, die ohne gesetzliche Vertre-  
ter sind, und für entmündigte Volljährige be-  
stellt. Er hat Sorgerecht und Sorgepflicht für  
Person und Vermögen des Mündels.  
Die Vormundschaft wird durch das Vormund-  
schaftsgericht Hamburg 36, Drehbahn 36, an-  
geordnet.

Die Übernahme der Vormundschaft ist eine  
öffentlich-rechtliche Pflicht, sie kann nur unter  
bestimmten Voraussetzungen abgelehnt wer-  
den. Er wird vom Gericht zu gewissenhafter  
Amtsführung verpflichtet und erhält eine Be-  
stallung. Die Vormundschaft endet nach Fort-  
fall der Voraussetzungen oder durch Tod des  
Mündels.

**Wasserrohrbruch:** Bei Bruch des Hauptroh-  
res auf der Straße, der Zuleitung zum Wasser-  
messer oder Undichtwerden des Wasser-  
messers Meldung an die Hamburger Wasser-  
werke, Tel. 33 91 71, (nicht etwa an die Feuer-  
wehr!)

Bei Undichtwerden der Innenleitung Haupt-  
hahn vor dem Wassermesser abschließen und  
Installateur benachrichtigen. (Im Branchenteil:  
Klempner)

**Wehrdienst:** Durch das Wehrpflichtgesetz  
vom 21. Juli 1956 ist die Wehrpflicht für alle  
Männer vom vollendeten 18. bis zum 45.  
Lebensjahr, für Offiziere und Unteroffiziere  
jedoch bis zum 60. Lebensjahr festgesetzt. Die  
Beratung, Erfassung und Einberufung der  
Wehrpflichtigen und Freiwilligen erfolgt durch  
die Wehrersatzbehörden. In Hamburg sind es  
die Kreiswehersatzämter Hamburg-Mitte, Ham-  
burg-Nord, Hamburg 21, Humboldtstraße 51,  
Tel. 22 22 43, das Kreis-Wehersatzamt Ham-  
burg-Altona, Hamburg 13, Sophienterrasse 14,  
Tel. 44 10 81, und das Kreis-Wehersatzamt  
Hamburg-Harburg, Knoopstr. 37, Tel. 77 57 54.

Auskunft über Einstellungsbedingungen für  
Freiwillige erteilen die genannten Wehersatz-  
ämter.

**Wiederbelebung** siehe: „Erste Hilfe“

**Wund-Behandlung** siehe: „Erste Hilfe“